

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01.01.2010

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat am 24.01.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 16

Urnengrabstätten

In Abs.1 wird in der Aufzählung der Buchstabe „b) in Urnenwahlgrabstätten“ ersatzlos gestrichen.

Der Abs. 1 erhält demnach folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Reihengrabstätten als gemischte Grabstätten
- c) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 3 Aschen in mehrstelligen
- d) in anonymen Urnengrabstätten.

§ 18

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In den Absätzen 2 und 3 wurden verschiedene Maße angepasst/geändert. Außerdem wurde in

Abs. 3 der Buchstabe b) zu Urnenwahlgrabstätten im Zusammenhang zur vorstehenden Änderung gestrichen:

Die Abs. 2 und 3 des § 18 erhalten folgende Fassung:

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
- c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,18 m.

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

Breite 0,40 m, Höhe 0,70 m

2. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01. Januar 2010 und der 1.Änderungssatzung vom 10.11.2012 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Katzenelnbogen

56368 Katzenelnbogen, den 05. Februar 2019

(Dienstsiegel)

Horst Klöppel

Stadtbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 07.02.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(D.S.)

Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 07 /2019 am 14.02.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.02.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.02. 2019
Im Auftrag

(D.S.)

Uwe Welker